

<https://doi.org/10.1007/s00350-022-6307-6>

**Anmerkung zu FG Rheinland-Pfalz,  
Urt.v. 16.9.2021-4 K 1270/19 (nicht rechtskräftig)**

**Lars Lindenau**

Nach dem FG kam es nicht darauf an, ob der Zahnarzt seinen zahnärztlichen Versorgungsauftrag (noch) erfüllte, da dies allein Abrechnungsmodalitäten betraf. Dies greift zu kurz, da der Zahnarzt in ausreichendem Maß zur Versorgung von Versicherten zur Verfügung stehen muss

---

Rechtsanwalt Dr. iur. Lars Lindenau, ETL Rechtsanwälte GmbH  
Erlangen, Deutschland

---

und sich hieraus ein – quantitatives – Hilfskriterium hätte ergeben können, selbst wenn keine Vorgaben zu Mindestsprechstunden bestehen. Argumentativ wäre ein entsprechender Rückgriff auf die Entzugsvorschriften möglich, wenn der Zahnarzt seine Tätigkeit nicht mehr ausübt (§§ 95 Abs. 6 S. 1, 72 Abs. 1 S. 2 SGB V). Das FG ließ weiter offen, ob die gewerbsteuerliche Bagatellgrenze von 3 Prozent hier angewendet werden kann. Angesichts der Umstände des Einzelfalls ist schwer vorstellbar, dass der BFH zu einem anderen Ergebnis kommt. Zumindest wünschenswert wäre eine weitere Konkretisierung der o. g. Kriterien durch den BFH. Für die konkrete Vertragsgestaltung in der Praxis wären damit weitere Chancen eröffnet, die steuerlichen Anforderungen entsprechend belastbar umzusetzen.